

Josef Fuchs SJ

Die schwierige Goldene Regel

In der Bergpredigt des Matthäusevangeliums steht als Herrenwort: „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen“ (Mt 7, 12), und es wird hinzugefügt: „Darin besteht das Gesetz und die Propheten.“ Im Paralleltext des Lukasevangeliums heißt es: „Was ihr von anderen erwartet, das tut ebenso auch ihnen“ (Lk 6, 31); das steht im Kontext des Liebesgebots. Es sind Worte von zwei synoptischen Evangelien; sie könnten, wenn auch Jahrzehnte nach Ostern geschrieben, durchaus Herrenworte sein. Es handelt sich um die Goldene Regel in ihrer positiven Formulierung. Sie war im damaligen Judentum bekannt und im Gebrauch. Vor allem aber war sie in ihrer negativen Formulierung „Was ihr nicht wollt, daß es euch getan wird, das sollt auch ihr anderen nicht antun“ als allgemeingültige sittliche Norm in den verschiedenen Hochkulturen bekannt¹.

Rudolf Bultman hat gemeint, die Goldene Regel sei nichts anderes als ein naiver egoistischer Selbstschutz. Andere Theologen sind dagegen der Auffassung, es handle sich um eine Regel, der es um die Vermeidung von Streitigkeiten und um die Wahrung des Friedens im menschlichen Zusammenleben geht. Oder sollte es sich nicht gar um eine Talion handeln, die Vergeltung von Gleichem mit Gleichem, ein „Do ut des – Wie du mir, so ich dir“? Das wäre keine sehr hochstehende sittliche Norm. Die Verbindung mit dem Liebesgebot und dem „Gesetz und den Propheten“ läßt eher ein anderes Verständnis erwarten. Das „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ (Mt 29, 37) und dessen Gleichsetzung mit dem Gebot der Gottesliebe weist eher auf eine Forderung hoher sittlicher Reinheit (Gerhard Ebeling) im Verhältnis zum anderen hin, auf die Achtung seiner personalen Würde, also auf die Umkehr des Verständnisses als naiven Egoismus. Das würde vielleicht auch das weltweite und die Zeiten überspannende Vorkommen der Goldenen Regel als Forderung menschlicher Sittlichkeit in den verschiedenen Hochkulturen erklären können.

Die Goldene Regel in ihrer negativen Formulierung dürfte leicht einsichtig sein. Wenn ich jemandem sagen muß und sage, daß es absolut nicht recht ist, die Ehe zu brechen, dann muß ich das ebenso jedem anderen, auch meinem besten Freund, in einer gleichartigen Situation sagen, und möglicherweise auch mir selbst. Wenn mein an Aids erkrankter Freund von mir in einem bestimmten Fall die Gewährung eines „sorgloseren“, damit aber andere gefährdenden Verhaltens erwartet, darf ich es ihm ebensowenig wie irgendeinem anderen, in ähnlicher Situation lebenden Kranken zugestehen. Zwei Dinge sind offensichtlich zu beach-

ten: erstens, die Goldene Regel muß auf der Gleichheit personaler Würde aller Menschen bestehen und kann darum keiner parteiischen Bevorzugung einer Person zustimmen; zweitens, das zu meidende Übel muß gleichartig sein.

Das Problem wird vielleicht ein wenig schwieriger bei der – wie in der Bergpredigt – positiv formulierten Goldenen Regel. Es wäre zweifellos ideal, wenn ich stets bereit wäre, einem anderen gleichermaßen zu gewähren, was ich aus guten Gründen (und nicht nur aus Gründen der Gerechtigkeit) von ihm in einer bestimmten Situation glaube erwarten zu dürfen. Aber wäre der Mangel einer solchen Bereitschaft im Grund nicht doch ein echter sittlicher Mangel? Läge darin nicht doch eine Bevorzugung, ein Messen mit verschiedenem Maß von Personen gleicher personaler Würde?

Individualethik

Die Goldene Regel gilt hinsichtlich des sittlich richtigen zwischenmenschlichen Verhaltens in unserer Welt. Sie fordert von uns personale sittliche *Gutheit* durch Suchen, Finden und Vollziehen des sittlich *richtigen* zwischenmenschlichen Verhaltens. Sie liegt somit jedem Versuch richtigen zwischenmenschlichen Verhaltens zugrunde. In dieser ihrer Universalität geht sie in absolut alles zwischenmenschliche Verhalten ein: Was sie fordert, ist Unparteilichkeit im zwischenmenschlichen Verhalten. Insofern ist sie eine sittliche Grundforderung, die in diesem formalen und personalen Sinn äußerst einfach ist.

Dagegen ist die Frage nach dem Inhalt unparteiischen Verhaltens in nicht wenigen Fällen um so schwieriger. Denn Ich und der andere sind personale Individuen, also nicht schlicht identisch, ausgenommen die Personwürde; in ihr sind alle gleich. Aber in welcher menschlichen Konkretheit diese in allen gleiche Personwürde verwirklicht ist, das ist in den verschiedenen personalen Menschen nicht gleich. Daher stammt die „Schwierigkeit“ der Goldenen Regel. In welchem Grad sind die aufgrund der Goldenen Regel zu vergleichenden Individualitäten inhaltlich soweit gleich, daß man auf sie die Goldene Regel berechtigterweise *einfachhin* anwenden kann? In vielen Fällen ist für bestimmte zu lösende Probleme die materielle und geistige Gleichheit von miteinander unparteiisch zu vergleichenden Individualitäten so groß und eindeutig, daß ethische Probleme gar nicht ausdrücklich auftauchen. Aber das ist durchaus nicht immer und in allem so. Um aufgrund der Goldenen Regel zu guten Ergebnissen zu kommen, wäre es darum an sich notwendig, in die Individualität des je anderen „hineinschlüpfen“ zu können: das dürfte aber vielfach kaum oder nur bis zu einem bestimmten Grad möglich sein². Die Goldene Regel jedenfalls sagt dazu nichts. Die von ihr geforderte Unparteilichkeit erfordert schlicht die Berücksichtigung der individuellen Verschiedenheiten. Darin liegt allerdings ihre Schwierigkeit.

Es ist oft gesagt worden, daß eben darum sittliches Leben gemäß der Goldenen Regel viel schwieriger sei als das sittliche Leben gemäß den Daten des sittlichen Naturgesetzes³. Allerdings versteht man in dieser Formulierung das Naturgesetz statisch als eine Summe grundsätzlich immer zuhandener Normen, deren man sich jeweils bedienen kann. Zwar ist es wahr, daß sich viele Moralbücher der Vergangenheit so lesen lassen. Doch scheint diese Tradition weitgehend an ein Ende gekommen zu sein. Eine naturrechtlich denkende Moraltheologie von heute fordert ebenso wie eine Moraltheologie nach der Goldenen Regel, das Innen und Außen des Ich und des anderen in ihrer Ganzheit und im Detail zu reflektieren und unter sittlichem Aspekt zu verstehen und zu beurteilen. Darum stehen eine naturrechtlich konzipierte Moral und eine konkrete Moral der Goldenen Regel nicht als Gegensatz einander gegenüber, sondern sind letztlich und im Grund identisch. Und darum sind sie gleichermaßen „schwierig“. Die Moral der Goldenen Regel ist hinsichtlich ihrer Konkretisierung ebenso auf jeweilige ethische Reflexion angewiesen wie eine naturrechtlich denkende Moraltheologie.

Beide Weisen von Moraltheologie gehören auch zu dem, was wir als *christliche* Moraltheologie anzuerkennen bereit sind. Andererseits sind beide Ausgangspunkte für die konkrete Moral nicht *unterscheidend* christlich; das schließt nicht aus, daß eine christliche Anthropologie und das Licht der christlichen Offenbarung in beiden Fällen unterscheidende Sinngebungen von praktischen Lösungsversuchen und sogar de facto einzelne konkrete Lösungsversuche für ethische Probleme nahelegen können, die nichtchristliche Ausgangspunkte kaum zu entdecken imstande sind; aber sie lassen sich verstehen und einsehen und vermögen ausreichende Plausibilität in sich zu tragen.

In den letzten Jahren wird ein kämpferischer Trend in der katholischen Kirche und ihrer Moral bemerkbar, der betont auf der Befolgung objektiver sittlicher Normen besteht und dies in Gegensatz zu einer heute immer mehr anerkannten Tendenz stellt, die Richtigkeit sittlichen Handelns nicht von der schlichten Anwendung vorgegebener „objektiver“ sittlicher Normen her bestimmt sein zu lassen, sondern vom verantwortlichen sittlichen Urteil der Handelnden, allerdings unter Berücksichtigung *aller* in der Vollzugshandlung und dem vollziehenden Subjekt aufweisbaren Elemente und Gegebenheiten⁴; das heißt, es gibt einen Trend gegen die Berechtigung und die Aufgabe des Gewissens – und des Gewissens allein –, zu versuchen, sich ein möglichst *objektives* (aber nicht, wie gelegentlich irrigerweise gemahnt wurde, ein „unfehlbares“) sittliches Urteil über die *Richtigkeit* einer konkreten Handlung in ihrer Gesamtwirklichkeit zu bilden – dies allerdings unter Zuhilfenahme aller erreichbaren Mittel wie zum Beispiel vorformulierter Normen und Traditionen in ihrer hermeneutischen Deutung, des Rats der Weisen und der Theologen usw. Ist dieser Trend vielleicht von der Weisheit der Goldenen Regel bedroht? Denn diese fordert ja nur Unparteilichkeit, überläßt es aber dem verantwortlichen Urteil (also Gewissen) des Handel-

den, sowohl über die objektive Berechtigung des eigenen Wollens („was du *willst* / was du nicht *willst*“) wie auch über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Tuns des anderen zu befinden, also ähnlich wie in einer naturrechtlich konzipierten Moral, die ja auch vom allgemeingültigen, aber im Grund formalen Prinzip ausgeht, daß das Gute getan werden soll, nicht aber das Böse.

Dabei ist zu beachten, daß möglicherweise das eigene Handeln und das des anderen wesentlich anders situiert sein können, so daß vielleicht das eine berechtigt, das andere aber nicht berechtigt ist. Außer der Unparteilichkeit ist bei der Anwendung der Goldenen Regel eben auch auf die Situietheit des einen und des anderen zu achten. Wer in äußerster Not lebt, will mit Recht, daß niemand sich an seinem äußerst geringen Hab und Gut vergeht; er selbst muß das ebenso gegenüber einem anderen Ärmsten beachten, möglicherweise jedoch nicht in absolut jedem Fall gegenüber einem reichen Besitzer (Mundraub), da die jeweilige Situation wesentlich verschieden ist; das wäre nicht gegen die Unparteilichkeit, die die Goldene Regel fordert. Wer in einem lebensgefährlichen Krankheitsfall baldigst und genauestens informiert zu werden erwartet, muß selbst aber einem anderen Kranken gegenüber wohl überlegen, ob diesem die gleiche offene Auskunft zumutbar ist; das wäre echt unparteiisches Verhalten. Eheleute sind psychologisch nicht immer gleich strukturiert; die Goldene Regel fordert von ihnen Unparteilichkeit, diese aber schließt nicht die geforderte einführende Verschiedenheit des Verhaltens aus. Wer die offene und wahre Rede im Gespräch erwartet, wird dennoch keine Verletzung der Unparteilichkeit darin sehen, daß er vor der Falschrede nicht zurückschreckt, wenn die offene Wahrheit zum Beispiel einen Unschuldigen den Händen der Gestapo ausliefern würde: Die Situationen des normalen Gesprächs und der Beantwortung der Frage der Gestapo sind völlig ungleich; was in einem Fall erwartet und gegenseitig geleistet werden soll, gilt nicht im anderen Fall; das ist nicht Parteilichkeit.

Im Bereich der Gesetzgebung über das hart umstrittene Problem Abtreibung gibt es in unserer Gesellschaft keinen Konsens; das muß nicht notwendig allein von der Parteizugehörigkeit oder der Konfession abhängen, sondern kann auch durch ein aus Überzeugung vertretenes Menschenbild bedingt sein. Wenn ich nicht will, daß man mir wegen meiner Haltung und meines Verhaltens in diesem Problembereich persönliche Vorhaltungen macht, dann soll ich das auch nicht tun hinsichtlich anderer, die vielleicht ebenfalls aus Überzeugung sich für das von mir abgelehnte, von ihnen aber überzeugt vertretene Verhalten einsetzen. Dem steht nicht entgegen, daß wir uns über die Begründung der je eigenen Stellung in ernste und harte und auch öffentliche Diskussion begeben.

Wie beim Problembereich der Abtreibung ist es bei manchen anderen ethischen oder religiösen Problemen durchaus möglich, daß verschiedene Menschen aufgrund innerster, vielleicht nicht einmal ausdrücklich aussagbarer, weil ererbter oder erworbener Vorurteile, Empfindungen oder verschiedenartiger Nuancie-

rungen zu verschiedenartigen Lösungen von – äußerlich gesehen – gleichartigen Problemen kommen, sei es in einem generellen Lösungsversuch, sei es in einer konkreten Situation des je einzelnen. Es bedarf eines großen Einfühlungsvermögens, bei solcher Verschiedenheit die von der Goldenen Regel geforderte Unparteiischkeit zu wahren. Darin liegt die Schwierigkeit der Goldenen Regel wie jeder Moral, die sich verantwortlich der Wirklichkeit zu entsprechen bemüht.

Sozialethik

Die Goldene Regel wird weitgehend individualethisch verstanden. Das entspricht ihren überkommenen Formulierungen. Wenn wir anderen in Notfällen beizustehen pflegen, erwarten wir gemäß der Goldenen Regel, daß man auch uns in Notfällen beisteht; so will es das Unparteiischkeitsprinzip. Aber es sind häufig mehrere Bekannte und Unbekannte, die uns in einem Notfall helfen könnten. Die Frage ist bekannt: Wer von den vielen soll mir (oder anderen) und in welcher Weise beistehen? Die Goldene Regel (wie auch ein sittliches Naturgesetz) kann auf diese Frage keine eindeutige Antwort geben. Die gegenseitigen Beziehungen verschiedener Art, aber auch die verschiedenen Bereitwilligkeiten und Verbindlichkeiten können helfen, eine vernünftige und akzeptable – wenn auch nicht zwingende – praktische Lösung zu finden.

Schon dieses Beispiel zeigt, daß die Goldene Regel nicht nur in der Individualsphäre, sondern auch im weiteren gesellschaftlichen Bereich ihre Bedeutung hat. Diese Bedeutung ist offensichtlich in einer gewissen Analogie zu verstehen. In einer organisierten Gesellschaft gibt es notwendig den Unterschied von Bürgern und Autoritätsträgern. Die Goldene Regel fordert, daß diese sich unparteiisch zueinander verhalten, das heißt, daß der eine vom anderen das erwartet, was er im Autorität-Bürger-Verhältnis zu erwarten berechtigt ist: Erwartest du von mir die Erfüllung meiner Autoritätspflichten dir gegenüber, dann erfülle bitte auch mir gegenüber deine Bürgerpflichten. Schon innerhalb der Familiengemeinschaften kann es die Unterschiede größerer oder weniger großer Verbundenheit oder gegenseitiger Verpflichtung geben. Sie konkret zu beachten, gehört zur Unparteiischkeit, die die Goldene Regel fordert.

Äußerst prekär kann dieses Problem werden, wenn es um politische Gruppierungen geht, etwa um Gemeinden oder politische Parteien. Was du willst, daß man es dir zugesteht oder tut, das sollst du auch ihnen *entsprechend* zugestehen oder tun; und was du nicht willst, daß man es dir tut, das sollst du entsprechend auch ihnen nicht antun, das gilt in gewisser Weise auch im zwischenstaatlichen Bereich. Es ist die Eigenart und die je eigene Situiertheit des anderen Staates zu beachten, einschließlich seiner Eigeninteressen und seines vermutlichen (vielleicht begrenzten) Friedenswillens, um zu begreifen, wie und warum er sich mir

gegenüber so und nicht anders verhält und vielleicht verhalten muß, und wie ich in meiner Eigenart und Situiertheit, meinen berechtigten Eigeninteressen und meinem Friedenswillen ihm begeben soll: Das ist echte Unparteilichkeit. Die Problematik verschärft sich enorm, wenn sich ein Staat (wie gewöhnlich) nicht nur einem, sondern mehreren Staaten gegenüber „unparteiisch“ zu verhalten hat; das aber fordert in analoger Weise die Goldene Regel.

Eine Parallelfraße ist der Bereich der internationalen Solidarität; es gibt sozial gesehen ärmste Gebiete in unserer Menschenwelt und es gibt reiche und reichste Gebiete. Wie wirkt sich hier die Goldene Regel aus? Darf der Ärmste im Süden dem reichen Partner im Norden nicht mit Recht sagen: Was würdest du erwarten, wenn ich ein reicher Süden und du ein armer Norden wärest? Was du nicht möchtest, daß man dir dann täte, das tu uns jetzt nicht an; und was du mit Recht erwarten und wollen würdest, daß man dir dann täte, danach handle jetzt uns gegenüber. Ist das Utopie oder eine sachgerechte Interpretation der Goldenen Regel? Es wird eines gewaltigen persönlichen, gesellschaftlichen, staatlichen und internationalen Bemühens bedürfen, um herauszufinden, was zur Verwirklichung dieser Interpretation im armen Süden und im reichen Norden praktisch geschehen kann – und im Grund muß. Das müßte unparteiisch und sachgerecht versucht werden, wenigstens etwas davon. Ein solches Verhalten wäre in der Richtung der Goldenen Regel Jesu (und des zutiefst menschlichen Naturrechts).

Wie die Goldene Regel in der zwischenstaatlichen und in der internationalen sozialen Wirklichkeit gilt, so zweifellos auch im innerkirchlichen – diözesanen, interdiözesanen und weltweit-universalen – Bereich. Ihre Beobachtung obliegt der Kirche auch als im Evangelium formulierte Forderung Jesu.

Eines der am heißesten umstrittenen Themen des Zweiten Vatikanischen Konzils war – aufgrund einer langen und scharf verteidigten Lehrtradition in der Kirche – das Problem der Religionsfreiheit. Es dauerte viele Monate und forderte harte Diskussionen, bis manche Konzilsväter schließlich einsehen und zustimmen konnten, daß Religionsfreiheit nicht zunächst das Recht auf Freiheit einer bestimmten Religion und Kirche bedeutet, sondern ein personales Menschenrecht aller Menschen und ihrer Gemeinschaften, daß also allen personalen religiösen Überzeugungen und den sie vertretenden Gemeinschaften Achtung und Ausdrucksmöglichkeit – in den Grenzen sozialer Ordnung – zu gewähren ist. Es gilt die Goldene Regel: „Was du für dich glaubst beanspruchen zu können oder nicht hinnehmen zu sollen ...“

Am 23. März 1991 hielt Papst Johannes Paul II. in Rom eine Ansprache an Vertreter der Internationalen Vereinigung von Rechtsanwälten, die zu einer Tagung zum Thema „Recht und Freiheit von Religion und Überzeugung“ zusammengekommen waren⁵. Er bekundete sein hohes Interesse an der Thematik der Tagung. Zunächst bezog er sich auf das Zweite Vatikanische Konzil (*Dignitatis humanae* 2), das die Verantwortung aller Menschen betont, nach der Wahrheit

zu suchen und sie zu leben. Weiterhin insistierte er auf dem Recht jedes Menschen, in der menschlichen Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen, was er als tiefste Überzeugung in sich zu tragen meint. Dieses Prinzip müsse die friedliche Koexistenz von Menschen verschiedener – „religiöser, atheistischer oder agnostischer“ – Überzeugungen ermöglichen und auch deren Übersetzung in andere Rechte und Freiheiten garantieren, zum Beispiel in das Recht auf Meinungsäußerung, auf Vergemeinschaftung, auf die Erziehung der Kinder. Und er meinte: Die Bevölkerungen fordern mit Recht eine reale Gleichheit der Behandlung der verschieden Glaubenden, dies allerdings immer innerhalb der zu schützenden öffentlichen Ordnung. Der Papst vertritt so die von der Goldenen Regel geforderte Unparteilichkeit in der pluralistischen Gesellschaft von Menschen verschiedener Überzeugungen und Religionen. Die Einbindung in die öffentliche Ordnung bringt es mit sich, daß gegenseitige Rücksichtnahmen (zwischen Majoritäten und Minoritäten, auf historische Gegebenheiten und erworbene Bräuche und Rechte) auch zu der Unparteilichkeit der Goldenen Regel gehören. Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil bemerkte der Kardinalerzbischof von Westminster ausdrücklich, daß die historisch bedingte privilegierte Stellung der anglikanischen Kirche in England von den Katholiken durchaus akzeptiert sei, solange man ihnen religiöse Freiheit gewähre.

Ethik des Lebens

Die Goldene Regel ist in den überkommenen Formulierungen vor allem für individualethische Probleme gedacht. Doch hat sie – wie gezeigt – wenigstens analog auch ihre Bedeutung im Bereich der Gesellschaft. Ist sie vielleicht – wenigstens analog – auch richtunggebend im Bereich des Guts des menschlichen Lebens und hier vor allem für die heute höchst akuten und umstrittenen Probleme des Endes und des Beginns menschlichen Lebens?

Lebensverlängerung, das heißt ein Hinausschieben des drohenden Todes, ist heute in verschiedenen Weisen möglich. Sie kann durchaus subjektiv und vernünftigerweise erwünscht sein. Die moraltheologische Tradition und die traditionelle Lehre der katholischen Kirche haben eine solche mögliche Lebensverlängerung aber nie zu einer absoluten Pflicht gemacht, sie jedoch auch nicht untersagt. Sie legen einen Vergleich nahe zwischen dem wünschbaren Wert einer gewissen Lebensverlängerung und dem bewußten opfervollen Einsatz, der notwendig ist, um das Ziel einer Lebensverlängerung zu erreichen. Es wird verschiedene Auffassungen darüber geben, ob der teure Anschluß an komplizierte Apparate oder die ärztliche Behandlung durch künstliche Versorgung mit Speise und Trank in mehr als risikoreichen Extremsituationen sinnvoll und vertretbar ist. Wie verhält sich der Arzt, der eine solche Behandlung im Extremfall für sich

selbst ablehnen würde: „Was du nicht willst, daß man dir tut ...“? Wenn der Patient oder, bei Verhinderung einer Selbstentscheidung, die berechtigten Vertreter ebenso denken, ist der Fall für den Arzt – falls der Gesetzgebung entsprechend – problemlos gelöst. Lautet die Entscheidung des Patienten oder der berechtigten Vertreter anders, wird der Arzt vermutlich diese von der Sinnlosigkeit eines solchen Verhaltens zu überzeugen suchen. Liegt die zu fällende Entscheidung einzig bei ihm, wird er sich wohl erinnern: „Was du nicht willst, daß man dir tut ...; und: die Behandlung, die du für dich selbst willst ...“

Ist der Patient aber nach sachgerechtem Urteil tatsächlich schon tot – trotz künstlich induzierter Herztätigkeit –, wird der Arzt vermutlich dafür Sorge tragen, daß durch eine scheinbare Weiter-„Behandlung“ anderen Patienten eine sinnvolle und benötigte Behandlung nicht entzogen wird. Er wird sich wohl auch einer eventuellen Organtransplantation nicht widersetzen.

Wie verhält sich der Arzt, der für sich selbst Euthanasie an einem extrem leidvollen Lebensende nicht nur nicht ablehnt, sondern ausdrücklich will, gegenüber Patienten mit gleicher Einstellung? Seine Einstellung setzt voraus, daß sie nach seiner Überzeugung sachlich berechtigt und (vielleicht) trotz gegenteiliger Aussage der religiösen Gemeinschaft, zu der er steht, nicht unerlaubt sein kann. Es läßt sich nicht ausschließen, daß er die für die absolute Unerlaubtheit jeder Euthanasie vorgebrachten philosophischen (naturrechtlichen) Begründungen – mit manchen anderen Philosophen – als nicht durchschlagend erkennt und daß er auch die in seiner Religionsgemeinschaft vorgebrachten Argumente (mit einer guten Anzahl von Theologen) als nicht zwingende Argumente zu entlarven vermag⁶. Wird er – falls kein Gesetz dagegen steht – sich dem Patienten, der seine Hilfe oder seinen Eingriff begehrt, verweigern dürfen oder müssen? „Was du willst, daß ...“? Vielleicht wird er es nicht als ein „die Natur ersetzen“, sondern als ein „der Natur beistehen“ ansehen? Die „schwierige“ Goldene Regel!

Hat die Goldene Regel, wenigstens analog, auch mit dem beginnenden menschlichen Leben zu tun? Die Grundfrage wird dabei sein: Wer ist der andere, im Vergleich zu dem ich mein eigenes Wollen in die Waagschale werfe? Wenn bei einer Schwangerschaft nur eine Totgeburt zu erwarten ist, welches Verhalten würde ich mir selbst gegenüber erwünschen und erwarten? Wäre die Austragung der Schwangerschaft mehr als nur eine bestimmte Behandlungsweise des werdenden Lebens, also eine Entscheidung über Leben und Tod? Sollte ich mich nicht, meiner eigenen Orientierung entsprechend, gemäß der Goldenen Regel gegenüber einem solchen Embryo verhalten?

Welche Behandlung würde ich mir selbst gegenüber erwarten, wenn es klar ist, daß meine Überlebenschancen gleich null sind: Austragung der Schwangerschaft – als einer Weise der Behandlung des begonnenen Lebens – oder nicht? „Was du nicht willst ...“, wäre eine Antwort. Und wie sollte die Antwort beim Anenzephalus ausfallen, der keine Aussicht auf zwischenmenschliche Kommunikation

hat? Zweifellos anders als beim Mongoloiden, der nicht ohne Hoffnung auf eine gewisse Lebensqualität ist. Die Goldene Regel meint nur: „Was du vernünftigerweise bezüglich deiner selbst willst oder nicht willst, das wende auch in bezug auf andere an.“ Ist aber in einem dieser Fälle das Leben der Mutter in Gefahr, so dürfte sie mir selbst wie auch jedem Arzt gegenüber nur als *Mittlerin* neuen Lebens, also ohne die Pflicht *bedingungslosen* Einsatzes gesehen werden. Zwischen mir selbst und anderen gibt es da keinen Unterschied: „Was du willst, daß ...“

Die Würde menschlichen personalen Lebens fordert unseren Respekt. Das ist eine anerkannte Grundforderung. Nichtsdestoweniger tauchen hier Probleme auf. Ist der Respekt, den ich selbst erwarte, der gleiche, den ich für meinen Vater beanspruche? Beanspruche ich für das neugeborene Kind den gleichen Respekt, den ich für mich selbst erwarte? Gilt hier: Was man dir tut, das sollst du auch anderen tun? Schulde ich dem viermonatigen Fötus die gleiche Achtung wie meiner Ehegattin? Sollte die Zygote, die zwar ihre Lebensqualitäten definitiv in sich trägt, aber in den ersten 14 Tagen noch nicht endgültig individualisiert und darum wohl auch nicht personalisiert ist (so meine ich im Unterschied zu anderen), Anspruch auf den gleichen Respekt und die gleichen Rechte haben, wie ein personal voll entfalteter Erwachsener?

Die Antwort auf diese Frage kann für die Probleme der heutigen Bioethik weitreichende Konsequenzen zeitigen. Ist der Beziehung zwischen den Gameten, die der ehelichen Vereinigung oder der Vereinigung *in vitro* folgt, die gleiche Achtung und der gleiche Schutz geschuldet wie dem im Mutterschoß implantierten, zweifellos definitiv individualisierten (wenn auch vielleicht noch nicht personalisierten) neuen Leben? Wie steht es um den Schutz, den wir dem männlichen Samen und dem weiblichen Ovum schulden? Es geht in all dem um bestimmte Weisen menschlichen Lebens. Gilt nun einfachhin: Was du willst, daß man dir tut, das tu auch dem anderen (gemeint ist: jeder Weise menschlichen Lebens)? Oder sind hier die einzelnen Stadien menschlichen Lebens in ihrer Verschiedenheit und einem entsprechend verschiedenen Lebensschutz zu berücksichtigen? Es geht um die Unparteilichkeit bei feststellbarer Verschiedenheit.

ANMERKUNGEN

¹ H. Reiner, Die Goldene Regel, in: ders., Die Grundlagen der Sittlichkeit (Meisenheim 1974) 348–379; H. van Oyen, Die Goldene Regel und die Situationsethik, in: J. Gründel, H. van Oyen, Ethik ohne Normen? (Freiburg 1970) 91–136; Ph. Schmitz, Die Goldene Regel – Schlüssel zum ethischen Kontext, in: Christlich glauben und handeln, hrsg. v. K. Demmer, B. Schüller (Düsseldorf 1977) 208–222; B. Schüller, Die Goldene Regel, in: ders., Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moralthologie (Düsseldorf 1973) 89–106.

² Vgl. J. Fuchs, Innovative Moral, in dieser Zschr. 209 (1991) 181–191.

³ Vgl. H. van Oyen, a. a. O.

⁴ Man mag diesen Trend wohl in der Rede von Kardinal Ratzinger auf der Kardinalsversammlung vom 4. bis 7. April 1991 entdecken; s. L'Osservatore Romano, 5. 4. 1991, 1 und 4. ⁵ L'Osservatore Romano, 24. 3. 1991, 4.

⁶ Vgl. meinen Beitrag: Christlicher Glaube und Verfügung über menschliches Leben, in dieser Zschr. 204 (1986) 663–676, auch in: Christlicher Glaube und Moral, hrsg. v. K. Golser (Innsbruck 1986) 14–42.